

Kampagne für die UNO-Reform

Gegen Vergessen: der Staatenverband der Haager Konferenzen, 1899-1914

»... DEM FRIEDEN DER WELT ZU DIENEN« (DEUTSCHES GRUNDGESETZ)

An den
Parteivorstand der Partei DIE LINKE
Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Hidaka, den 30. August 2010

Betreff: *McCloy-Sorin-Abkommen (Unterstützung für Obama); Ihr Brief v. 21. Juli*

Sehr geehrte Damen und Herren, lieber Oliver Schröder,

"When we talk about policing the world, this is meant to be a transition from armies to police, from seeing the world as a set of warring national entities to seeing it as one civic unity." (Margaret Mead 1942)

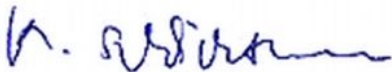
vielen Dank für Ihren Brief, in dem Sie auch auf unser Anliegen eingehen. Wir hatten angeregt „jetzt an das McCloy-Sorin-Abkommen anzuknüpfen, um Präsident Obama bei seinen Abrüstungsbemühungen zu unterstützen, indem Sie die damalige Initiative aufgreifen und Präsident Obama und den europäischen Verbündeten entsprechende Vorschläge machen.“ (Unser Brief v. 27. Juni) Allerdings haben Sie uns nicht gesagt, wie und in welcher Form Sie unserer Bitte entsprechen wollen.

Absichtserklärungen, Demonstrationen, Kundgebungen und Unterschriftensammlungen haben ihre Berechtigung und erfüllen einen Zweck. Auch das Grundgesetz enthält eine Absichtserklärung und eine Verpflichtung, dem Frieden der Welt zu dienen, der jedoch bislang keine Regierung hinreichend nachgekommen ist. Leider folgen eben Absichtserklärungen oft keine Taten und Kundgebungen versäumen auf wichtige Instrumente und Wege der Friedenssicherung hinzuweisen. Wir haben über diese Dinge auch schon verschiedentlich mit dem Aachener-Friedenspreis-Vorsitzenden *Otmar Steinbicker* korrespondiert und ich habe kritisch zu den *Sicherheitspolitischen Alternativen zur NATO* (womit ich prinzipiell völlig einer Meinung bin) Stellung genommen und konstruktive Vorschläge gemacht, die diskutiert werden müssen. Das deutsche Grundgesetz bietet eine Handhabe bzw. Anleitung im Hinblick auf das, was Sie auch fordern: kollektive Sicherheit. Was fehlt ist der Hinweis auf die im Grundgesetz ausdrücklich und aus gutem Grund genannte Erfordernis der Souveränitätsbeschränkung und -übertragung als Voraussetzung für ein funktionierendes System kollektiver Sicherheit. Und was fehlt ist der Hinweis auf die *Bestimmungen zur Übergangszeit* in der UNO-Charta, während der der Abbau traditioneller, nationalstaatlicher militärischer Einrichtungen vollzogen und an deren Stelle eine wirksame, auf das Recht gegründete Exekutive im Rahmen der Vereinten Nationen geschaffen wird.

Die militärische Friedenssicherung (Institution de Krieges) ist schon lange nicht mehr ‚sustainable‘, wie insbesondere das Beispiel der USA zeigt. Der Verlust an Kapital – und letztendlich auch an Lebensqualität und Sicherheit – durch Rüstungsausgaben, -forschung usw. lässt sich natürlich nicht durch Waffenexporte ausgleichen. In der Tat gerät man in einen Teufelskreis, dessen letzte Konsequenz der Krieg ist.

Die Parteien müssen Schritte unternehmen, die aus dem Teufelskreis herausführen. Hierbei kann DIE LINKE als Katalysator wirken. Sollten Bundesregierung und Parteien nicht im Sinne des Grundgesetzes und der Übergangsbestimmungen in der UNO-Charta tätig werden, so würden sie nach unserer Auffassung den Tatbestand der kriminellen Inkaufnahme (*dolus indirectus*) erfüllen. Der Gesetzgeber muss tätig werden und den Weg zu Abrüstung und Frieden bahnen.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Klaus Schlichtmann, Friedenshistoriker

Anlagen: (1) Hinweis auf ein kürzlich erschienenen Buch über *Jan Bloch*; (2) Veröffentlichungshinweise

Kopien an: Dagmar Enkelmann u.a.

P.S. Übrigens: Der Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag hat bei seinem Besuch in Japan im Februar die gemeinsamen Interessen Deutschlands und Japans, u.a. in der Terrorismusbekämpfung und der Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen herausgestellt. In dem Zusammenhang und im Zusammenhang mit dem vorher Gesagten haben wir ihn kürzlich in unserer Korrespondenz auf den Artikel X des US-Japanischen Sicherheitsbündnisses hingewiesen, der Japans sicherheitspolitisches Interesse definiert:

*"Dieser Vertrag soll in Kraft bleiben, bis nach Auffassung der Regierungen Japans und der Vereinigten Staaten von Amerika eine entsprechende Vorkehrung der Vereinten Nationen [sprich: das kollektive Sicherheitssystem] wirksam wird, die in befriedigendem Maße/hinreichend für die Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit in dem Gebiet um Japan (Japan area) sorgt."*¹

Auch von daher besteht ein Handlungsbedarf für die Bundesrepublik, das Friedensgebot im Grundgesetz im Hinblick auf die Staatszielbestimmung „kollektive Sicherheit“ umzusetzen.

¹ Siehe dazu ausführlich Klaus SCHLICHTMANN, Neue und historische Trends in Japan. Sicherheitspolitik, Verfassung und Völkerrecht: Japan im Vergleich, in Wolf Hannes KALDEN und Deutsch-Japanische Gesellschaft Wetter e.V. (Hg.), *Japan im internationalen Kontext*, Marburg, Tectum 2007, S. 183ff: 'Probleme der militärischen Friedenssicherung – Die Bedeutung des Artikel X des US-Japanischen Sicherheitsvertrages'.